

KAPITALRECHT *info*

Das Mandantenmagazin der Kanzlei Göddecke

BRENNPUNKT

Schrottimmobilen / Schrottfonds Viele Anleger nehmen die Verluste, die sie mit geschlossenen Fonds oder überteuerten Eigentumswohnungen erlitten haben, einfach wehrlos hin. Dabei gibt es durchaus realistische Chancen auf Wiedergutmachung oder Schadensminimierung.

>> Seite 2

Onlinetipp So überprüfen Sie im Internet, ob Sie die Rechtsprechung grundsätzlich auf Ihrer Seite haben.

>> Seite 2

Expertentipp Wie Sie nachträglich Kreditzinsen drücken und zu viel gezahltes Geld von Ihrer Bank zurückfordern.

>> Seite 3

SPEKTRUM

Erbschaft Wie ältere Immobilieneigentümer ihren Grundbesitz vor der Erbschaftsteuerreform sicher an die nächste Generation übertragen und trotzdem die Kontrolle behalten.

>> Seite 4

Versicherung Wer als Privatpatient krank und deshalb arbeitslos ist, hat trotzdem Anspruch auf Krankentagegeld. >> Seite 4

MSF-Fonds Gerichte verurteilen jetzt auch den Vertrieb des Master Star Fund zu Schadensersatz. >> Seite 4

Aus der Kanzlei Göddecke Seminar / Presseecho / Fachbeitrag

>> Seite 4

EDITORIAL

KANZLEI GÖDDECKE RECHTSANWÄLTE



Hartmut Göddecke

Sehr geehrte Leser,
liebe Mandanten,

mit dieser dritten Ausgabe unseres Mandantenmagazins informieren wir Sie weiter über Ihre Rechte als Versicherter, Bankkunde oder Kapitalanleger.

Die gute Nachricht: Für viele Konflikte gibt es eine rechtliche und wirtschaftlich tragfähige Lösung. Besonders stolz sind wir auf unsere Gerichtserfolge gegenüber der MWB Vermögensverwaltung AG aus der Schweiz. Über den ersten Etappensieg haben wir Sie bereits in der vorigen Ausgabe von KAPITALRECHT*info* informiert. Seitdem waren wir auch in der zweiten Runde erfolgreich. Mit diesen Verfahren gegen die MWB leistet unsere Kanzlei echte Pionierarbeit (siehe Meldung links).

Ein zweites aufregendes Thema bietet der Brennpunkt (Seiten 2, 3). Das können Sie wörtlich nehmen: Seit Jahren herrscht unter Juristen der Aufruhr, weil sich Anleger mit Banken um die Verluste aus Kredit finanzierten Schrottimmobilen und Schrottfonds streiten müssen. Leider hat der Bundesgerichtshof mit einer Rolle rückwärts für Verwirrung gesorgt. Viele Anleger wissen nicht mehr, was ihr gutes Recht ist.

Es wird Zeit, dass wir Anwälte bei dem Thema aufräumen und mit verständlichen Informationen zum Selbstschutz der Verbraucher beitragen. Wir machen in KAPITALRECHT*info* einen Anfang. Die Suche nach Lösungsstrategien steht auch auf der Tagesordnung eines Seminars am 18. September in unserer Kanzlei.

Übrigens: Wir halten Sie auch unterwegs auf dem Laufenden. Unser „Internet to go“ finden Sie unter www.rechtinfo.mobi. So erfahren Sie mit Ihrem Mobiltelefon die Neuigkeiten über Ihre Rechte als Anleger.

Viel Spaß beim Lesen,
Ihr Hartmut Göddecke

Vermögensverwalter

Erfreuliche Kehrtwende

Finanzdienstleister aus dem Ausland sitzen immer noch auf zu hohem Ross. Sie glauben allen Ernstes, sie könnten hierzulande auf Kundenfang gehen, ohne sich an die hiesigen Rechtsnormen zu halten.

Ein beeindruckendes Beispiel für Ignoranz bot im Sommer die Fidium AG aus dem Kanton St. Gallen. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte dem Schweizer Kreditvermittler die Geschäftstätigkeit in Deutschland untersagt, weil die Erlaubnis für Kreditgeschäfte fehlte. Gegen dieses Verbot zog die Fidium AG vor dem Frankfurter Verwaltungsgericht zu Felde.

Deutlicher konnte das Eingeständnis der wahren Absichten kaum ausfallen: „Wer lieber gegen die Aufsichtsbehörde klagt, als sich um die Erlaubnis zu kümmern, zeigt, was er vom deutschen Anlegerschutzrecht hält: nämlich gar nichts!“, sagt Patrick J. Elixmann von der Kanzlei Göddecke. Nur gut, dass die Verwaltungsrichter vom Main der Aufsichtsbehörde den Rücken stärkten und die Fidium in die Schranken wiesen.

Wie sich Kunden erfolgreich gegen Finanzhaie aus dem Ausland wehren, hat die Kanzlei Göddecke mit der MWB Vermögensberatung AG aus Zürich vorexerziert. Die Siegburger Anwälte haben mittlerweile an Gerichten in Bonn, Leipzig und Dresden durchgeboxt, dass deutsche Kunden auch in Deutschland gegen Abzocker aus dem Alpenland vorgehen können. In Dresden wurde die MWB bereits in zweiter Instanz zu Schadensersatz verurteilt. Das Urteil bestätigt eine für Anleger erfreuliche Kehrtwende: Konnten sich Firmen wie MWB oder Fidium früher leicht hinter der Grenze vor dem deutschen Recht verstecken, müssen sie in Zukunft mit den deutschen Richtern rechnen.

Der Clou für Anleger: Die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegen ausländische Finanzdienstleister fällt besonders leicht, weil die Grenzgänger ihre Kunden in Deutschland ohne Erlaubnis umworben haben. MWB droht jetzt eine Prozesslawine: Das Unternehmen hat in Deutschland immerhin bis zu 35.000 Anleger geködert. >> kapital-rechtinfo.de/mag/vermoegensverwalter.php

Tauschaktion mit Haken

Bei Schrottfonds und -immobilien gibt es auch nach der neuen Rechtsprechung noch Auswege. Die Kanzlei Götdecke erklärt, wann Banken für die Verluste der Anleger mit Kredit finanzierten Wohnungen und Immobilienfonds gerade stehen müssen.

Am Anfang herrschte Goldgräberstimmung: Angelockt von massiven Steuervorteilen investierten die Bundesbürger in den 90er Jahren wie hypnotisiert in Immobilien der neuen Bundesländer. Schätzungsweise 300.000 Anleger haben sich auf den Bauboom Ost eingelassen und das Abenteuer mit rund fünf Milliarden Euro bezahlt. Das meiste auf Kredit.

Die Banken hielten die Finanzierung von Eigentumswohnungen und geschlossenen Immobilienfonds für ein lukratives Geschäft. Dabei waren viele Anlageobjekte „und besonders die Methoden bei ihrem Vertrieb in weiten Teilen unanständig und unseriös“, kritisiert Gilbert Häfner, Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Dresden.

Die Katerstimmung begann, als die Mieten im Osten einbrachen und die Anleger ihre Kredite nicht mehr bedienen konnten. Seitdem geht es vor Gericht um die Frage, wer bei Schrottimmobiliien und Schrottfonds die Zeche bezahlt: Der Bürger, der sich auf ein faules Steuersparmodell einlässt, oder die Bank, die den Kuhhandel finanziert?

Vertriebsmethoden waren unseriös und unanständig

Tatsächlich können Anleger, die mit Kredit finanzierten Immobilien oder Fonds Schiffbruch erlitten haben, bei den Banken eher mit Wiedergutmachung rechnen als bei den Initiatoren oder Verkäufern der Kapitalanlagen. Der Grund: „Die Banken sind solvent“, sagt Mathias Corzelius von der Kanzlei Götdecke, „insofern ist bei ihnen auf jeden Fall noch etwas zu holen.“

Vorausgesetzt der Anleger hat gegenüber der Bank einen Rechtsanspruch. Und genau an dieser Stelle wird es kompliziert. „Die

Rechtsprechung zum Thema Schrottfonds und Schrottimmobiliien ist für Laien absolut nicht verständlich“, sagt Corzelius. Der Siegburger Anwalt konzentriert sich aus gutem Grund auf das Banken- und Anlegerrecht: Gegenüber den Banken haben selbst Anwälte nur mit Spezialkenntnissen eine Chance.

Am juristischen Irrgarten haben Gerichte kräftig mitgebaut. Selbst am Bundesgerichtshof waren sich die Richter lange nicht einig, was recht sein soll. Das hatte die Rechtsprechung zum Lotteriespiel gemacht: Beim zweiten Senat zogen die Anleger in vielen

ONLINETIPP

Orientierungshilfe



! *Chancen prüfen!* Eine kostenlose Orientierungshilfe für Anleger mit Schrottfonds bietet die Kanzlei Götdecke im Internet an. Unter www.schrottimmobilie-a.de können Verbraucher anonym prüfen, ob es in ihrem Fall eine Chance auf Wiedergutmachung gibt.

Fällen das große Los, beim elften Senat eher den Kürzeren.

Das zeigte sich auch, als der elfte Senat sich 2006 als maßgebliche Instanz durchsetzte und dabei gleich noch ein paar ältere Grundsatzentscheidungen vom zweiten Senat kassierte. „Die waren dem Bankensenat wohl zu verbraucherfreundlich“, vermutet Corzelius.

Die besten Chancen haben Bankkunden, wenn sie sich auf die Kapitalanlage samt Darlehen in einer Haustürsituation eingelassen haben. Für solche Abschlüsse galt in den 90er Jahren das Haustürwiderrufgesetz. Beim typischen Haustürgeschäft ergreift der Verkäufer die Initiative, bahnt seinen Besuch beim Kunden an und schwatzt ihm zuhause oder am Arbeitsplatz des Kunden einen Vertrag auf.

Bei Haustürgeschäften besteht Aufklärungszwang. Der Verkäufer muss seinen Kunden informieren, dass dieser den Vertrag widerrufen kann (bei Altfällen: innerhalb einer Woche; aktuelle Rechtslage: zwei Wochen). Weil das viele Banken bei der Darlehensvergabe nicht berücksichtigt haben, ist

die Frist irrelevant. „Die Kunden können den Darlehensvertrag folglich Jahre später noch widerrufen“, erklärt Corzelius. Eventuell ist das sogar nach der Darlehenstilgung möglich. Vorausgesetzt, der Europäische Gerichtshof entscheidet zu Gunsten einer Anlegerin aus Süddeutschland, die erst vier Jahre nach der Tilgung auf die Idee kam, den Darlehensvertrag zu widerrufen.

Der Widerruf scheitert mitunter daran, dass der Kunde sich nach dem Besuch des Vertreters mehrere Wochen Zeit gelassen hat. Erfolgte der Vertragsabschluss erheblich später, zweifeln die Richter am Charakter eines Haustürgeschäftes, so dass das Recht auf Widerruf entfällt. Keine Probleme machen kurze Bedenkphasen. Kritisch wird es ab einem vierwöchigen Abstand. Aber auch das ist noch kein Grund, die Flinte ins Korn zu werfen. Selbst wenn der Weg zum Widerruf versperrt ist, kann die Kanzlei Götdecke oft noch etwas auf dem Verhandlungsweg retten.

Banken lassen sich auf Vergleiche ein

Die Erfahrung zeigt, dass sich Banken schon deshalb auf Vergleiche einlassen, weil sie selbst ein Beweisproblem haben: „Die Dokumentenlage ist bei Banken mitunter erfreulich schlecht“, weiß Corzelius. In einem Streitfall mit der Deutschen Bank weilte der damalige Kundenberater zum Beispiel längst auf den Philippinen. Im gleichen Fall stieß Corzelius in den Unterlagen auf eine scheinbare Nebensächlichlichkeit. Am Ende war es dieses exotische Detail, das die Deutsche Bank einlenken ließ. Der Vergleich bescherte dem Mandanten der Kanzlei Götdecke einen Schuldenerlass von 33.500 Euro. Rechtsanwalt Corzelius: „Eine sorgfältige Prüfung der Unterlagen lohnt sich im Grunde immer.“

Fündig werden Anwälte auch an anderer Stelle. Banken sind bei der Kreditvergabe zu Mindestangaben verpflichtet. Bei Verstößen gegen die Formvorschriften springt für den Kunden eine Zinsersparnis heraus (siehe Expertentipp, Seite 3).

Zurück zum Recht auf Widerruf. Auch wenn dieses Hintertürchen offen steht, sind

die Anleger nicht ganz aus dem Schneider. Der Grund: Beim Widerruf kann der Kunde von der Bank zwar alle Raten zurückfordern, die er aus der eigenen Tasche bezahlt hat. Im Gegenzug hat die Bank einen Anspruch auf Rückzahlung des geliehenen Geldes. „Diese Art von Rückabwicklung ist für den Anleger sinnvoll, wenn er der Bank statt der Darlehenssumme die wertlose Kapitalanlage überlassen kann“, sagt Corzelius.

Der Anleger bekommt einen Batzen Bares

Anleger mit Schrottfonds haben hier die besseren Karten. Können sie nachweisen, dass der Vertreter neben dem Angebot für den Schrottfonds das Antragsformular für den Kredit mitbrachte, sehen die Richter in beiden Verträgen eine wirtschaftliche Einheit und damit ein verbundenes Geschäft. „Das ist die rechtliche Voraussetzung dafür, dass sich die Bank bei der Rückabwicklung des Darlehens mit dem Fondsanteil zufrieden geben muss“, sagt Rechtsanwalt Corzelius. Mit anderen Worten: Der Anleger bekommt einen Batzen Bares und die Bank den Haufen Schrott. Besser geht es nicht.

Nach dieser Logik verurteilte das Landgericht Bonn Ende Juli die Sparkasse Mittelmosel zur Rückabwicklung eines Fondsanteils der Marke Falk. Die Kanzlei Göddecke wies vor Gericht nach, dass das Widerrufsrecht nicht erloschen und Fondsanteil und Kredit ein verbundenes Geschäft waren. Das sahen auch die Richter so. Die Sparkasse muss den Kredit ausbuchen und der Anlegerin 7000 Euro plus Zinsen zurückzahlen und sich mit dem Pleitefonds begnügen. Für die Mandantin der Kanzlei Göddecke ist das so, als ob sie Fondsanteil und Kredit nie gehabt hätte.

Die Tauschaktion funktioniert nicht immer. Auf die Darlehensart kommt es an. Keine Probleme machen Personalkredite, bei deren Vergabe die Bank nur auf das Einkommen des Kunden achtet. Bei Realkrediten lässt sie sich dagegen ein Grundpfandrecht in das Grundbuch der Immobilie eintragen.

Das Grundpfandrecht ist ein echter Spielverderber. Es verhindert, dass Kunden den

Banken nach dem Vertragswiderruf eine Schrottimmoblie aufhalsen dürfen. So will es das Verbraucherkreditgesetz, das bis Ende 2001 in Kraft war und für die Altfälle der 90er Jahre gilt. „Diese Rechtsfolge verhindert im Ergebnis, dass Anleger ihre Rechte wahrnehmen“, kritisiert Anwalt Corzelius.

Müssen Bankkunden wirklich mit dieser Chancenungleichheit leben? Wer Schrottfonds mit Personalkredit finanziert hat, kommt mit heiler Haut davon und die anderen bleiben auf dem Schaden sitzen?

Diese Zumutung war offenbar selbst den Richtern vom Bankensenat ungeheuer. Kaum hatten sie am Bundesgerichtshof beim Thema Schrottimmobliien die Anlegerrechte zurechtgestutzt, verkündeten sie ein neues Hintertürchen für geplünderte Anleger – „im Interesse der Effektivierung des Verbraucherschutzes bei Kredit finanzierten Wohnungskäufen, die nicht als verbundenes Geschäft behandelt werden können“, so der Originalton des elften Senats.

Banken als Mitwisser haften für die Täuschung

Verschärft wurde die Aufklärungspflicht der Banken. Diese haben als Darlehensgeber bei Schrottimmobliien nur eine eigene Aufklärungspflicht, wenn sie vor der Kreditvergabe von der Täuschung des Anlegers durch die Initiatoren oder Verkäufer wissen. In der Praxis war das keine Seltenheit. Einige Banken haben mit den Initiatoren von Schrottimmobliien sogar gemeinsame Sache gemacht. Nur musste das der Anleger vor Gericht nachweisen, was so gut wie unmöglich war.

An dieser Stelle setzte der gnädig gestimmte elfte Senat im Mai 2006 den Hebel an. Das Urteil XI ZR 6/04 besagt, dass Gerichte in Zukunft von der Mitwisserschaft der Banken ausgehen sollen, wenn Bank, Initiator und Vertrieb „in institutionalisierter Art und Weise“ zusammengewirkt haben. Trifft das zu, dreht sich die Beweislast um. Dann steht die Bank in der Ecke. Kann sie ihr Unwissen nicht nachweisen, muss sie dem Anleger die Verluste ersetzen.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/immobilienfonds.php

An der Zinsschraube drehen



! *Auf Formvorschriften achten!* Wenn sich der Kreditvertrag schon nicht widerrufen lässt, lässt sich zu Gunsten der Anleger eventuell an der Zinsschraube drehen. Das ist möglich, wenn sich die Bank beim Darlehen nicht an die Formvorschriften gehalten hat. Bei Personalkrediten müssen Banken den Gesamtbetrag aller Kreditkosten angeben. Und zwar über die gesamte Laufzeit. Das gilt also, wenn die Zinsen nur für die ersten Jahre festgeschrieben werden. Beispiel: Bei einem Kredit mit einer Gesamtlaufzeit von 15 Jahren wird zu Beginn nur der Zinssatz für die ersten zehn Jahre vereinbart. Den Anschlusszins für die verbleibenden fünf Jahre legt die Bank später fest.

An diesem Beispiel lässt sich erklären, was Banken wie die GE Money Bank (früher All Bank) bei der Gesamtbetragsangabe falsch gemacht haben: Statt die Zinsen auch für die fünf Jahre nach der Zinsfestschreibung hochzurechnen, haben die Banker nur die Kosten der ersten zehn Jahre Laufzeit summiert und separat zur Restschuldsumme ausgewiesen.

Ein klarer Verstoß gegen die Formvorschriften, urteilte der Bundesgerichtshof (XI ZR 119/05). Die Folge des Urteils: Der Kunde kann darauf bestehen, dass der Kredit mit dem gesetzlichen Zinssatz neu berechnet wird. Dieser liegt mit vier Prozent regelmäßig unter den Marktzinsen. Mit anderen Worten: Der Kunde bekommt Geld zurück. Beispiel: Wird bei 100.000 Euro Darlehenssumme und anfänglichen vier Prozent Tilgung der Zins nach zehn Jahren Rückzahlung nachträglich von sechs auf vier Prozent reduziert, kann der Kunde von der Bank gut 15.000 Euro an zu viel geleisteten Zinsen zurückfordern. Freiwillig rücken die Banken diese Summen freilich nicht heraus. Da muss schon ein Rechtsanwalt in Zusammenarbeit mit einem Sachverständigen für Finanzmathematik nachhelfen.

VERANSTALTUNGSHINWEIS

- Strategien für Anleger bei notleidenden Immobilienfonds -

18. September

17 Uhr

Kanzlei Göddecke
Siegburg

Die Teilnahme ist kostenlos.

Anmeldungen können online unter www.kapital-rechtinfo.de/mag/anmeldung.php vorgenommen werden.

Die Rechtsanwälte der Kanzlei Göddecke bieten im ersten Teil der Veranstaltung in mehreren kurzen Vorträgen eine prägnante Einführung in die aktuellen Rechtsfragen bei notleidenden Immobilienfonds. Der zweite Teil der Veranstaltung dient der Diskussion mit dem interdisziplinären Publikum. Die Schwerpunkte der Veranstaltung sind:

- Rückabwicklung der Beteiligung
- Schadensersatzansprüche
- Finanzielle Fragen

Erbschaftsteuer

Immobilienpool für Familien

Ältere Haus- und Grundbesitzer sollten die Erbschaftsteuer im Auge behalten, wenn sie ihr Vermögen vor dem Fiskus sichern wollen. Der Grund: Der Gesetzgeber muss die Erbschaftsteuer spätestens bis Ende 2008 neu justieren. Damit wird die Steuerbelastung bei größerem Immobilienbesitz steigen.

Nach aktuellem Recht sind Immobilien bei der Erbschaftsteuer erheblich günstiger als Geldvermögen. Diesen Vorteil können ältere Bürger nutzen, um ihr Eigentum an die nächste Generation zu übertragen, ohne dass sie die Kontrolle ganz aus der Hand geben müssen.

Eine interessante Option für begüterte Eltern ist der Familienpool. Beim Bau dieser familieneigenen Immobiliengesellschaft sorgen die Eltern zunächst für sich und sichern sich bei den Immobilien ihre Versorgungsbezüge. Das kann ein lebenslanges Wohnrecht sein oder das Recht auf monatliche Mieteinnahmen. Sind diese Belastungen im Grundbuch eingetragen,

übertragen die Eltern ihre Immobilien an eine eigens gegründete Kommanditgesellschaft (KG). Sie selbst sind die Komplementäre, die Kinder werden Kommanditisten. Die dafür nötigen Anteile erhalten die Kinder von den Eltern als Geschenk. Bei dieser vorweggenommenen Erbfolge kommen die heute günstigen Bewertungsregeln zum Zug. Nach zehn Jahren zählen die Kommanditistenanteile im steuerlichen Sinn nicht mehr zur Erbschaft. Die Kinder erben später also nur die Komplementäranteile nach neuem Recht.

Der Familienpool hat einen weiteren Vorteil: Die Eltern sichern über ihren Tod hinaus, dass ihre Immobilien im Familienbesitz bleiben. Über gesellschaftsrechtliche Ausschlussklauseln lassen sich zum Beispiel ungeliebte Schwiegersöhne oder -töchter außen vor halten. Auch die Absicherung gegen die Insolvenz eines Familienmitglieds fällt leichter als mit erbrechtlichen Rückfallklauseln. Denn diese greifen nur, solange die Eltern leben.

Versicherung

Krankentagegeld für Arbeitslose

Arbeitslose Privatpatienten müssen im Ernstfall damit rechnen, dass ihre Versicherung beim Krankentagegeld herumzickt. Dass man sich davon nicht ins Bockshorn jagen lassen sollte, zeigt der Fall eines Stuckateurs aus dem Rheinland.

Die Versicherung verlangte von dem Stuckateur 12.500 Euro zurück, die sie ihm als Krankentagegeld schon ausbezahlt hatte. Die Begründung: Der Kunde sei gar

nicht arbeitsunfähig, sondern nur arbeitslos. Das habe er verschwiegen.

Der Mann hatte Glück im Unglück. Die Kanzlei Götdecke wies lückenlos nach, dass er als Stuckateur gerade deshalb keinen Job fand, weil er an kaputten Knien litt. Da ließ es die Versicherung erst gar nicht auf einen Prozess ankommen. Sie verzichtete lieber auf ihre Rückforderung und zahlte dem Stuckateur weitere 20.000 Euro an Krankentagegeld.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/versicherung.php

AUS DER KANZLEI GÖDDECKE

Veranstaltung Am 18. September geht es ab 17 Uhr im Seminarraum der Kanzlei Götdecke um das Brennpunktthema dieser Ausgabe: „Erfolgreiche Strategien für Anleger bei notleidenden Immobilienfonds“. Die kostenlose Veranstaltung richtet sich an Verbraucherschützer, Steuerberater, Anwälte und Banker. >> www.kapital-rechtinfo.de/mag/veranstaltung.php

Presse Auch Journalisten schätzen den Rat der Kanzlei Götdecke. Unter ihnen die Prominenz der unabhängigen Presse wie *Süddeutsche*, *Frankfurter Allgemeine*, *Welt*, *Financial Times*, *Wirtschaftswoche*, *Handelsblatt* und andere. Hier wurden die Siegburger Anwälte allein in der ersten Jahreshälfte dreimal so oft zitiert wie im ganzen Jahr 2006 inklusive der Fernsehauftritte bei *WISO* und *Heute Journal* im ZDF. >> www.kapital-rechtinfo.de/mag/medienecho.php

Fachbeitrag Die Anwälte der Kanzlei Götdecke beweisen ihr Expertenwissen auch als Autoren von Fachbeiträgen. Beispiel *Betriebs-Berater*: In Heft 17 erklärt Rechtsanwalt Patrick J. Elixmann, warum Banken und Anlageberater ihre Kunden über Kickbackzahlungen aufklären müssen. >> www.kapital-rechtinfo.de/mag/rueckverguetungen.php

MSF-Fonds

Futura und Turgut müssen zahlen

Etwa 7000 Anleger haben sich auf den Master Star Fund (MSF) eingelassen und vermutlich bis zu 43 Millionen Euro verloren. Trotzdem fordern nur wenige ihr Geld zurück. Dabei haben die Opfer des MSF-Fonds vor Gericht gute Karten. Dass sie neben den Fondsiniciatoren auch den Vertrieb zur Rechenschaft ziehen können, zeigen zwei Urteile, die die Kanzlei Götdecke gegen die Futura Finanz erstritten hat.

Im ersten Fall verurteilte das Landgericht Leipzig die Futura Finanz im Juni zu etwa 11.500 Euro Schadensersatz plus Zinsen. Die Vertriebsgesellschaft behauptete dreist, die Vertreter hätten gar nicht in ihrem Auftrag gearbeitet. Dabei stand der eine nachweisbar auf einer Rekrutierungsliste; der andere wurde im Firmenmagazin gelobt - sicher nicht für die Beratungsqualität. Weil diese im Urteilsfall stark zu wünschen übrig ließ, ist die Futura Finanz schadensersatzpflichtig.

Ein Schankerl bietet der zweite Fall. Das Amtsgericht Neukölln hat neben der Futura Finanz auch Geschäftsführer Michael Turgut verurteilt. Der Futura-Chef war für die Verbreitung eines mit Fehlern gespickten Anlageprospekts verantwortlich: Kein Wort über drohende Probleme mit dem Aufsichtsamt; kein Hinweis auf die Verstrickung mit Unternehmen aus dem Dunstkreis der Göttinger Gruppe; stattdessen Desinformation und Schönfärberei.

Die Urteile gegen den Vertrieb sind der zweite Streich gegen Profiteure vom MSF-Fonds. Zuvor wurden mit Walter Rasch, Ex-Schulsenator von Berlin, und Mathias Ginsberg schon zwei Fondsiniciatoren zu Schadensersatz verurteilt.

>> www.kapital-rechtinfo.de/mag/msf-fonds.php

m Herausgeber: Hartmut Götdecke

u Auf dem Seidenberg 5
D- 53721 Siegburg
www.kapital-rechtinfo.de
s magazin@rechtinfo.de

s T +49 (0)2241-1733-0
e T +49 (0)700-rechtinfo
T +49 (0)700-732 48 46 36
F +49 (0)2241-1733-44

r Redaktion: Rüdiger v. Schönfels (ViSdP),
www.kommposition.de
p PasterstraÙe 31 · 10407 Berlin

m Grafik: Braun Grafikdesign Berlin
Fotos: pixelio.de, fotolia.de

l Erscheinungsweise: halbjährlich